

VERTRAGSUNTERLAGEN

Stand 28.06.2022



VERTRAGSBEDINGUNGEN SCANACS-SERVICES

zur Bereitstellung der SCANACS-SERVICES als Software as a Service

§ 1 Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der vom Kunden beauftragten in Anhang 1a und 1b benannten SCANACS-SERVICES zur Nutzung durch den Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- 2. Einbezogen sind die unter cgm.com/lauer-agb abrufbaren AGB der LAUER-FISCHER GmbH (Nachfolgend CGM LAUER genannt). Auf Anfrage des Kunden übersendet die CGM LAUER dem Kunden diese AGB erneut. Im Kollisionsfalle mit Regelungen dieses Vertrages gehen die Regelungen dieses Vertrages den AGB vor.

§ 2 Bereitstellung der SCANACS-Services

- 1. CGM LAUER hält während der Vertragslaufzeit die vertragsgegenständlichen SCANACS-SERVICES zur Nutzung durch den Kunden am Übergabepunkt nach Maßgabe dieses Vertrages bereit. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des von CGM LAUER eingesetzten Rechenzentrums.
- 2. Die vertragsgegenständlichen SCANACS-SERVICES beinhalten den für den Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung auf dem SCANACS-Server bereitstellten Speicherplatz im vereinbarten Umfang. Dieser Speicherplatz dient ausschließlich zur Vorhaltung der über die SCANACS-SERVICES abgerechneten E-Rezepte zur etwaigen späteren Einsichtnahme durch den Kunden. Eine andere Nutzung des Speicherplatzes ist ausgeschlossen.
- 3. Die SCANACS-SERVICES und die Anwenderdaten des Kunden werden auf dem SCANACS-Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich datengesichert. Unabhängig hiervon ist der Kunde für die Einhaltung der dem Kunden etwaig obliegenden Aufbewahrungsfristen, insbesondere solche handels,- und steuerrechtlicher Art, verantwortlich. Der Kunde ist daher verpflichtet seine von ihm auf den SCANACS-Server vorgehaltenen Daten eigenverantwortlich und auf einem eigenständigen Datenträger regelmäßig, möglichst tagesaktuell zu sichern.
- 4. CGM LAUER stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss eine Benutzerdokumentation für die SCANACS-SERVICES in einem elektronischen Format zur Verfügung. Sofern und soweit dies aufgrund von Weiterentwicklungen und Verbesserungen des SCA-NACS-SERVICES erforderlich, stellt CGM LAUER dem Kunden unaufgefordert jeweils eine aktualisierte Dokumentation ebenfalls in elektronischem Format zur Verfügung. Eine Offline-Dokumentation ist nicht Vertragsgegenstand und nicht geschuldet.
- 5. CGM LAUER ist berechtigt die SCANACS-SERVICES den jeweiligen Entwicklungen anzupassen. Die Bereitstellung der SCANACS-SERVICES erfolgt jeweils in der aktuellen Version. Ein Anspruch auf spezifische Entwicklungen hat der Kunde nicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung der vertraglichen Leistungen in einer spezifischen Ausgestaltung.
- 6. CGM LAUER ist berechtigt die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte (Subunternehmen) erbringen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der Server.

§ 2a Konfiguration/Einrichtung und Einweisung

- 1. Nach Vertragsschluss werden die entsprechenden Konfigurations- und Einrichtungsleistungen von CGM LAUER online im Fernzugriff für den Kunden vorgenommen. Hierzu stimmen die Parteien spätestens mit Vertragsschluss einen Termin ab.
- 2. CGM LAUER weist nach der vorbenannten Einrichtung der SCANACS-SERVICES den Kunden in die für ihn eingerichteten SCANACS-SERVICES im Rahmen einer Onlineschulung in dem in der Leistungsbeschreibung genannten Umfang ein. Weitere Schulungen können vom Kunden hinzugebucht werden.
- 3. Spätestens mit der benannten vertragsgegenständlichen Einweisung erhält der Kunde von CGM LAUER die für die Nutzung der

SCANACS-SERVICES erforderlichen Zugangsdaten und Kennworte

§ 3 Technische Voraussetzungen

- Die Nutzung der SCANACS-SERVICES erfordert insbesondere die Vorhaltung eines aktiven Internetzugangs durch den Kunden. Die Einzelheiten der weiteren technischen Voraussetzung für die Nutzung der SCANACS-SERVICES durch den Kunden ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung).
- 2. Für die Beschaffenheit und das Vorhalten der für die Nutzung der SCANACS-SERVICES auf Seiten des Kunden erforderlichen, der in Anlage 1 beschriebenen technischen Voraussetzungen, insbesondere Hard- und Software sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Übergabepunkt, ist der Kunde eigenständig verantwortlich.
- 3. Zur Nutzung bestimmter SCANACS-SERVICES ist ein Zugriff auf die von der Avoxa-Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH ("Avoxa") zur Verfügung gestellten ABDA-Datenbank erforderlich. Der Kunde benötigt hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte für diese Nutzung der Datenbanken der Avoxa ("ABDA-Lizenz") und ist dafür verantwortlich, dass er über diese Nutzungsrechte verfügt. Soweit der Kunde über eine solche ABDA-Lizenz nicht bereits etwa im Rahmen eines anderen CGM LAUER-Vertrages verfügt, ist CGM LAUER auf Anfrage des Kunden bereit, ihm die entsprechende Lizenz zu vermitteln.

§ 4 Technische Verfügbarkeit

- 1. CGM LAUER stellt nach Maßgabe dieses Vertrages dem Kunden die SCANACS-SERVICES während der vereinbarten Vertragslaufzeit, aber unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit bereit. Die Einzelheiten dieser Zeiten sowie der technischen Verfügbarkeit im Allgemeinen ergeben sich aus \$5
- 2. CGM LAUER ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, selbst oder durch Dritte die SCANACS-SOFTWARE und die SCANACS-Server zu warten und zu pflegen sowie Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind dem Partner mindestens in Textform (z.B. E-Mail) mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit von Samstag 22:00 Uhr bis Montag 05:00 Uhr besteht.
- CGM LAUER gewährleistet darüber hinaus, dass die geplanten Nichtverfügbarkeiten und Wartungsfenster so minimal wie organisatorisch und technisch möglich gestaltet und schrittweise weiter minimiert werden.
- 4. Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die SCANACS-SERVICES nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung der SCANACS-SERVICES in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, begründet dies keine Ansprüche auf Minderung, Mangelhaftung oder Schadensersatz.
- 5. Stellt CGM LAUER die SCANACS-SERVICES nicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Kunde Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach Maßgabe \$5 dieses Vertrages.
- 6. Dem Kunden obliegt es, Beeinträchtigungen der Nutzung der SCANACS-SERVICES gegenüber CGM LAUER zeitnah zu melden. Solche Meldungen sind in Textform (z.B. E-Mail) so detailliert wie möglich zu erteilen. In Eilfällen ist eine telefonische Meldung vorab möglich, soweit die Meldung in Textform nachfolgt. CGM LAUER wird Sorge dafür tragen, die Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen. Die Wiederherstellung der Nutzbarkeit der SCANACS-SERVICES erfolgt gemäß \$5 dieses Vertrages und innerhalb der dort genannten Wiederherstellungszeiten.
- 7. Eine Vergütung für die Erbringung der Leistungen nach \$5 wird durch CGM LAUER nicht erhoben. Hat der Kunde gegenüber CGM LAUER jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht von CGM LAUER zu vertreten ist, kann CGM LAUER dem Kunden die zur Störungs-

erkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen allgemein geltenden Stundensätzen der CGM LAUER nach den allgemeinen zu diesem Zeitpunkt geltenden Preislisten in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hätte auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Leistungsbereiches von SCANACS, also bis zum ÜBERGABEPUNKT, aufgetreten ist.

§ 5 Service Level Agreement (SLA)

1. Definition der Verfügbarkeit:

Verfügbarkeit ist die Möglichkeit, die gesamten Funktionen der Software in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang nutzen und auf die Anwendungsdaten zugreifen zu können.

Maßgeblich ist die Verfügbarkeit am vereinbarten Übergabepunkt. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Partner und/oder im Bereich der IT-Anlage des Partners selbst bleiben außer Betracht.

2. Bestimmung der Verfügbarkeit:

Es werden folgende Maßstäbe für die Verfügbarkeit vereinbart:

| Applikation | Systemlauf- zeit | Kernnut- zungszeit | Verfügbar- keitsgrad in % innerhalb der Kern- nutzungs- zeit | Bezugszeit- raum für die Messung der Verfüg- barkeit |
|------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Portal | 24 h an 7 Tagen die Woche | Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr | 99,5 | Kalenderjahr |
| Zuzahlungs- prüfung | 24 h an 7 Tagen die Woche | Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr | 99,5 | Kalenderjahr |
| Direktab- rechnung | 24 h an 7 Tagen die Woche | Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr | 99,5 | Kalenderjahr |

Die Systemlaufzeit im Sinne der Ziffer 3. ist diejenige Zeit, innerhalb derer die SCANACS-SERVICES grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit vorliegen. Die Kernnutzungszeit im Sinne der Ziffer 3. ist diejenige Zeit, innerhalb derer CGM LAUER nach diesem Vertrag verpflichtet ist, die SCANACS-SERVICES mit dem in Ziffer 3. beschriebenen prozentualen Verfügbarkeitsgrad zur Verfügung zu stellen. Verfügbarkeitsgrad im Sinne der Ziffer 3. ist derjenige prozentuale Zeitanteil der Kernnutzungszeit in dem innerhalb des Bezugszeitraums die Verfügbarkeit der SCANACS-SERVICES zu gewährleisten ist.

Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten nicht zurechenbare Ausfallzeiten (unschädliche Ausfallzeiten) sowie Zeiten, in denen die Tauglichkeit der SCANACS-SERVICES zum vertragsgemäßen Gebrauch nur ganz unerheblich gemindert ist, als verfügbare Zeiten. Unschädliche Ausfallzeiten sind insbesondere solche Ausfallzeiten, die

- a. drauf beruhen, dass unvorhergesehen Wartungsarbeiten erforderlich werden, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von CGM LAUER zum Erbringen der SCA-NACS-SERVICES verursacht wurden (bspw. höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
- b. auf Viren- oder Hackerangriffen beruhen, soweit CGM LAUER die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- c. auf Störungen oder Ereignissen beruhen, die nicht von CGM LAUER oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;

d. darauf beruhen, dass dringend notwendige Sicherheitsupdates eingespielt werden müssen, wenn hiermit nicht bis zu den vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit zugewartet werden kann.

3. Messverfahren

Zur Feststellung der Verfügbarkeit wird das nachstehend beschriebene Messverfahren vereinbart. Gemessen werden die Ausfallzeiten in Minuten im Verhältnis zu den verfügbaren Nutzungszeiten während des Bezugszeitraums im Sinne der Ziffer 2..

Verfahrensbeschreibung:

Verfügbar sind die SCANACS-SERVICES dann, wenn es einem Anwender möglich ist, sich am SCANACS Portal anzumelden. Innerhalb des SCANACS Portals wird über diesen Zustand der Anmeldefähigkeit des SCANACS Dienstes minütlich Protokoll geführt.

4. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- 4.1 CGM LAUER trägt dafür Sorge, dass innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Zugang der Meldung des Kunden (per Telefax, Telefon oder E-Mail) über das Vorliegen einer technischen Störung bzw. ab maschineller Fehlermeldung durch den Server oder durch das bei SCANACS installierte System selbst die Störungsbeseitigung eingeleitet und der Kunde hierüber informiert wird (Reaktionszeit). CGM LAUER trägt ferner dafür Sorge, dass die gemeldete bzw. bemerkte technische Störung innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird (Wiederherstellungszeit).
- 4.2 Die Störungsklassen werden wie folgt vereinbart:

Klasse 1 (schwere bzw. den Betrieb verhindernde Störungen) Beispiel: Ein Datenbankfehler verhindert die Nutzung einer SCANACS-Kernanwendung (Login, Ticketsystem)

Klasse 2

(bedeutende bzw. den Betrieb beeinträchtigende Störungen) Beispiel: Eine Applikation die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst ist vollständig ausgefallen.

Klasse 3

(minderschwere bzw. den Betrieb nicht beeinträchtigende Störungen)

Beispiel: Eine Funktion innerhalb einer Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst, ist ausgefallen (z.B. Anlegen von Mitarbeitern in der Administration).

4.3 Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden wie folgt vereinbart:

| Störungsklasse | Erstreaktionszeit | Wiederherstellungszeit* |
|----------------|--------------------|-------------------------|
| 1 | 1 h (unverzüglich) | 12 h |
| 2 | 12 h | 24 h |
| 3 | 24 h | 72 h |

*) Lösungsvorschlag, Korrekturmaßnahme, Workaround, Aktionsplan wird zur Verfügung gestellt

§ 6 Nutzungsrechte

- 1. CGM LAUER überträgt an den Kunden das einfache, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht, die vertragsgegenständlichen SCANACS-SERVICES nach Maßgabe dieses Vertrages nutzen zu können. Der Kunde darf die SCANACS-SERVICES nur zu vertragsgemäßen Zwecken und nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- Eine physische Überlassung der SCANACS-SERVICES an den Kunden erfolgt nicht.

Der Kunde ist nicht berechtigt Änderungen an den SCANACS-SERVICES vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern sich die

- CGM LAUER mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung abgelehnt oder wegen Eröffnung der Insolvenz zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.
- 3. Der Kunde ist nicht berechtigt die SCANACS-SERVICES über den eingeräumten Umfang zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt die SCANACS-SERVICES Dritten zugänglich zu machen, diese über die bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen oder sonst zu veräußern, oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere ist er nicht berechtigt diese zu vermieten und/oder zu verleihen.
- 4. Die vorstehenden Rechte und Regelungen gelten auch für diejenigen Aktualisierungen, Updates und Upgrades der SCANACS-SERVICES, die an den SCANACS-SERVICES während der Vertragslaufzeit vorgenommen und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, um eine etwaige Nutzung der ihm nach diesem Vertrag bereitgestellten SCA-NACS-SERVICES durch Unbefugte zu verhindern.
- 2. Der Kunde haftet dafür, dass die ihm bereitgestellten SCANACS-SERVICES über die ihm bereiten Zugänge und Passworte nicht zu rechtswidrigen oder gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden oder rechts- oder gesetzwidrige Daten mittels der Services erstellt und/oder auf den von CGM LAUER bereitgestellten Servern gespeichert werden.
- Der Kunde ist daher verpflichtet seine von ihm auf den SCA-NACS-Server vorgehaltenen Daten eigenverantwortlich und auf einem eigenständigen Datenträger regelmäßig, möglichst tagesaktuell zu sichern.

§ 8 Zugriffssperre

- 1. Soweit der Kunde die vorstehenden Regelungen verletzt und insbesondere die ihm bereitgestellten SERVICES über den ihm eingeräumten Umfang hinaus nutzt und/oder nutzen lässt oder zu rechtswidrigen Zwecken nutzt und/oder nutzen lässt, ist CGM LAUER berechtigt, den Zugriff des Kunden auf die SERVICES oder die Anwendungsdaten zu sperren.
- 2. Soweit und insofern der Kunde die SERVICES zu rechtswidrigen Zwecken verwendet, ist CGM LAUER berechtigt, die hiervon betroffenen Daten und Anwendungsdaten zu löschen, soweit dies für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendig ist und dem Kunden soweit möglich und angemessen eine vorherige Frist zur Datensicherung gegeben war.
- 3. Die Geltendmachung etwaigen Schadensersatzes der CGM LAU-ER gegenüber dem Kunden bleibt CGM LAUER auch bei Ergreifung der vorbenannten Maßnahmen vorbehalten.

§ 9 Leistungsstörung, Höhere Gewalt

- 1. Kommt CGM LAUER ihren Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht vollständig nach, gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 2. Gerät CGM LAUER mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der SCANACS-SERVICES in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Haftungsregelungen der vereinbarten AGB der CGM LAUER. Der Kunde ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn CGM LAUER im Verzugsfall eine vom Kunden gesetzte angemessene weitere Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält und also innerhalb dieser Nachfrist nicht die vertraglich vereinbarte Funktionalität der SCANACS-SERVICES zur Verfügung stellt.
- 3. Kommt CGM LAUER nach erstmaliger betriebsfähiger Bereitstellung der SCANACS-SERVICES den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich eine nutzungsunabhängige zeitliche Pauschalvergütung anteilig für diejenige Zeit, in der die SCANACS-SERVICES dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Nutzungsabhängige Vergütungen fallen für diejenigen Vorgänge an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistung unter

- Nutzung der SCANACS-SERVICES durch den Kunden tatsächlich durchgeführt wurden. Die Haftung der CGM LAUER für etwaig zu vertretende Nichterfüllung richtet sich nach den allgemeinen vereinbarten Haftungsregelungen der AGB der CGM LAUER.
- 4. Die verschuldensunabhängige Haftung der CGM LAUER auf Schadensersatz für Mängel nach § 536a BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
- 5. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel der SCANACS-SERVI-CES nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform gegenüber CGM LAUER anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und dessen näherer Umstände. CGM LAUER wird etwaige Mängel der SCANACS-SERVICES innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Kommt CGM LAUER einer Beseitigung des Mangels auch nach einer zweimaligen angemessenen Fristsetzung zur Beseitigung nicht nach, hat CGM LAUER dies zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- Die vorbenannten Rechtsbehelfe oder andere Rechtsbehelfe des Kunden kommen nicht in Betracht, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Störung der SCANACS-SERVICES handelt.
- 7. Die Art und Weise der Beseitigung der gemeldeten M\u00e4ngel steht in der Wahl der CGM LAUER. Sie erfolgt online. Zu einem vor Ort Einsatz ist CGM LAUER nicht verpflichtet. CGM LAUER kann den gemeldeten Mangel auch dadurch beseitigen, dass sie dem Kunden Vorgehensalternativen mitteilt, durch die die St\u00f6rung umgangen werden kann (Workaround) und dem Kunden dieses Vorgehen nicht unzumutbar ist.
- 8. Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt, entfällt die-Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

§ 10 Datensicherheit

- 1. Die Inanspruchnahme der SCANACS-SERVICES durch den Kunden der CGM LAUER erfolgt im Kontext der Wahrnehmung der dem Kunden nach dem Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Arzneimittelabrechnung auf der Grundlage der von Leistungserbringern gem. §§ 300 ff. des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) durchgeführten Abrechnung.
- 2. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass mit der Inanspruchnahme der SCANACS-SERVICES die Verarbeitung von Sozialdaten einhergeht und somit ein Höchstmaß an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten ist.
- 3. CGM LAUER wird die personenbezogenen Daten, die vom Kunden im Zuge der Nutzung der SCANACS-SERVICES an die von CGM LAUER bereitgestellten Server übermittelt werden, ausschließlich weisungsgebunden auf der Grundlage eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der Verordnung (EU)

2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeiten und/oder durch den konkret benannten Subunternehmer auf dieser Grundlage verarbeiten lassen. Insoweit schließt CGM LAU-ER mit dem Kunden eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("AVV") nebst entsprechenden Anlagen ab, die zwingend die Voraussetzung für die Nutzung der SCANACS-SERVICES ist. Eine Verarbeitung der vom Kunden im Zuge der Inanspruchnahme der SCANACS-SERVICES übermittelten personenbezogenen Daten auf andere Arten oder zu anderen Zwecken als in dem AVV festgelegt, findet durch CGM LAUER nicht statt.

4. CGM LAUER betreibt die SCANACS-SERVICES in einem Rechenzentrum mit besonderen Datenschutzregelungen ("EU-Access") zur Gewährleistung einer Datenverarbeitung entsprechend der DSGVO und des SGB X (kein Zugriff oder Support außerhalb der EU/des EWR).

§ 11 Vertragslaufzeit

- Der Vertrag beginnt am 1. des auf die Beauftragung (Bestellformular) folgenden Kalendermonats.
- 2. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit wie im Bestellformular ausgewiesen und kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden, nicht jedoch mit Wirkung vor Ablauf der Mindestlaufzeit.
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Partei vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit der Kunde mit der Zahlung seiner Vergütung für mehr als zwei Monate in Verzug gerät.

§ 12 Abwicklung bei Beendigung des Vertrages

- Der Kunde wird spätestens rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich auf einem gesonderten Medium sichern.
- 2. Soweit vom Kunden gewünscht, ist CGM LAUER bereit, den Kunden dabei zu unterstützen, die von ihm in den SCANACS-SERVICES gespeicherten Daten etwa im Wege der Datenfernübertragung oder auf einem an den Kunden zu versendenden Datenträger zu sichern. Eine sich auf die Sicherung und Übertragung der Daten des Kunden beziehende Leistungspflicht obliegt der CGM LAUER nicht. Darüber hinaus gehende Unterstützungshandlungen werden von den Parteien gesondert vereinbart und sind gesondert zu vergüten.
- 3. Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die von CGM LAUER gemäß der Leistungsbeschreibung gespeicherten Daten in dem in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) konkret benannten zeitlichen Umfang gespeichert und im Anschluss gelöscht.

ANLAGEN

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung



Stand 28.06.2022 | CGMCOM-16097_LAF_0622_LBR

LAUER-FISCHER GmbH Dr.-Mack-Str. 95 | 90762 Fürth F +49 (0) 911 7432-200 kontakt.lauer@cgm.com

cgm.com/lauer cgm.com/de

